

Zertifikatsstudiengang Meldewesen-Spezialist

Die Anforderungen an das aufsichtsrechtliche Meldewesen sind durch die Neuerungen im Rahmen der Solvabilitätsverordnung, die neue Verordnung bzgl. der Groß- und Millionenkredite und den neuen Liquiditätsgrundsatz (ehemals Grundsatz II) enorm gestiegen. Die anstehenden und zum Teil schon in Kraft getretenen rechtlichen Änderungen wie die Übermittlung unterjähriger Finanzdaten (Modul A), Millionenkreditmeldungen (Modul B), Umsetzung von COREP (Modul C) und Meldungen im Zusammenhang mit der Erstellung eines Risikotragfähigkeitsberichts (Modul D) sind eine große Herausforderung für alle Kreditinstitute.

Der Zertifikatsstudiengang „Meldewesen-Spezialist“ der Frankfurt School of Finance & Management vermittelt Ihnen detailliert die Kenntnisse der verschiedenen aufsichtsrechtlichen Vorschriften und deren Umsetzung im Meldewesen.

Studienorganisation:

Diese Qualifizierung wird zweimal im Jahr durchgeführt. Die Module können zu unterschiedlichen Zeitpunkten besucht werden, wobei eine modulare Abfolge der Seminare empfehlenswert ist.

Ihr Ansprechpartner:

Christian Schätzlein
Leiter Competence Center
Risikomanagement und Regulierung

Telefon: 069 154008-156
Telefax: 069 154008-4156
c.schaetzlein@fs.de

Prüfung / Zertifizierung:

Der Zertifikatsstudiengang wird mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen. Zur Prüfung wird zugelassen, wer mindestens zwei Module innerhalb eines Jahres besucht hat. Mit Bestehen der schriftlichen Prüfung erhalten die Teilnehmer das Zertifikat „Meldewesen-Spezialist“ der Frankfurt School of Finance & Management.

Preise:

Preis bei Komplettbuchung

(alle Module auch einzeln buchbar)

Gesamtbetrag 4.900 Euro
inklusive Anmeldung (100 Euro) und Prüfung (150 Euro).

Eine Wiederholung der Prüfung kostet 150 Euro.

Die Beträge sind Mehrwertsteuerfrei. Auf die oben genannten Preise wird ein Gruppenrabatt (10% ab 3. Teilnehmer pro Unternehmen und Seminartermin) gewährt.

Weitere Informationen, Anmeldung und Vertragsbedingungen:
www.frankfurt-school.de/zk13

| Prüfung | Durchführungsdauer | Abschluss | Credits |
|--|--------------------|--|-------------|
| Schriftliche Prüfung Termine: 06.07.2012 oder 07.12.2012 | 4 Monate | Zertifikat Meldewesen-Spezialist (Frankfurt School of Finance & Management) | 10 Credits* |

Modul 3
Bankaufsichtsrechtliche Vorschriften III

Solvenz- und Liquiditätsanforderungen

- Kurze Begriffsabgrenzungen zum Auffrischen
- Bildung von Kreditnehmereinheiten (§ 19 Abs. 2 KWG)
- Großkredite (§§ 13 bis 13a KWG, GroMiKV)
- Millionenkredite (§ 14 KWG, GroMiKV)
- Meldewesen für Groß- und Millionenkredite
- Konsolidierungsvorschriften (§§ 10a, 13b KWG)

Termine: 09.–11.05.2012 oder
22.–24.10.2012

Modul 4
Bankaufsichtsrechtliche Vorschriften IV

Kreditmeldewesen und Konsolidierung

- Begriffe zur Erinnerung
- Abgrenzung Handels- /Anlagebuch; Unterschiede zwischen Handelsbuch- und Nichthandelsbuchinstituten
- Kreditnehmereinheiten nach § 19 Abs. 2 KWG
- Großkreditvorschriften (Fortsetzung)
- Millionenkreditvorschriften
- Gemeinsames Meldewesen für Groß- und Millionenkredite
- Bankaufsichtsrechtliche Konsolidierung

Termine: 21.–22.06.2012 oder
15.–16.11.2012

Modul 1
Bankaufsichtsrechtliche Vorschriften I

Grundlagen

- Rechtsrahmen
- Anlage- und Handelsbuch
- Vorschriften für das Kreditgeschäft der Banken – Definitionen
- Groß- und Millionenkredite gemäß §§ 13 bis 14 KWG
- Eigenkapital
- Grundsatz I gemäß § 10 KWG
- Grundsatz II gemäß § 11 KWG
- Sonstiges

Termine: 21.–23.03.2012 oder
05.–07.09.2012

Modul 2
Bankaufsichtsrechtliche Vorschriften II

Bankenstatistik und FINREP

- Bilanzstatistik
- Mindestreserve
- Sonstige Meldungen
- Liquiditätsgrundsatz
- Solvabilitätsverordnung, wobei der Schwerpunkt auf der Vermittlung der Standardansätze liegt

Termine: 24.–25.04.2012 oder
27.–28.09.2012

Zielgruppe
Es werden keine besonderen Vorkenntnisse vorausgesetzt.

* Credits werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) für akademische und Weiterbildungsqualifikationen vergeben. Credits bemessen den zeitlichen Aufwand eines Zertifikatsstudiengangs. Sie umfassen die Präsenztage sowie die Vor- und Nachbereitung, die ein Teilnehmer aufbringen muss, um das Zertifikat zu erlangen. Sie geben keine Auskunft über das Lernniveau (1 Credit = 25 – 30 Arbeitsstunden).

Meldewesen

Zertifikatsstudiengang Modul 1

Bankaufsichtsrechtliche Vorschriften I

Grundlagen

Zielgruppe: Fach- und Führungskräfte aus den Bereichen Meldewesen, Rechnungslegung, Interne Revision, Kredit, Risikomanagement und Banksteuerung. (Advanced Level)

Lernziele: Sie lernen die Grundstrukturen der bankaufsichtlichen Regelungen kennen und verstehen deren Zusammenwirken. Nach der Einführung in die ersten Meldevordrucke können Sie einfache Sachverhalte in die Meldungen umsetzen.

Inhalte:

- Rechtsrahmen
- Beteiligungen
- Anlage- und Handelsbuch
- Groß- und Millionenkredite
- Solvabilitätsverordnung
- Eigenkapital
- Liquiditätsverordnung

Methodik: Interaktiver Fachvortrag, evtl. praktische Übungen und Fallstudien

Termin: 21.03. (10:00 Uhr) - 23.03.12 (17:00 Uhr)

Ort: Frankfurt am Main

Seminar-Nr. OZM11_12 1211

Termin: 05.09. (10:00 Uhr) - 07.09.12 (17:00 Uhr)

Ort: Hamburg

Seminar-Nr. OZM11_12 1221

Preis, Dauer: 1.600,00 Euro für 3 Tage
Gruppenrabatt (10%, ab 3. Teilnehmer pro Unternehmen und Seminartermin)

Gerne auch als: Inhoustraining

Fachfragen: Christian Schätzlein
Tel. 069 154008-156
c.schaetzlein@fs.de

Organisation: Denise Shahid
Tel. 069 154008-238
d.shahid@fs.de

Internet: www.seminare.fs.de/565

Zertifikatsstudiengang Modul 2

Bankaufsichtsrechtliche Vorschriften II

Bankenstatistik und Financial Reporting

Zielgruppe: Fach- und Führungskräfte aus den Bereichen Banksteuerung, Rechnungslegung, Meldewesen, Interne Revision, Risikomanagement, die über Grundkenntnisse der bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften verfügen und mit der Erstellung der bankstatistischen Meldungen betraut sind, bzw. die Aufgabe haben, diese Meldungen zu überprüfen. (Advanced Level)

Lernziele: Sie kennen die geltenden Vorschriften, notwendigen Arbeitstechniken und Bilanzstatistiken. Sie können diese selbstständig erstellen bzw. sachgerecht validieren.

Inhalte:

- Bilanzstatistik inklusive Mindestreserve
- Auslandsstatus
- Zusammengefasster Monatsausweis
- Meldungen zum Auslandskreditvolumen
- Modernisierung des bankaufsichtlichen Meldewesens - Konzept der deutschen Bankaufsicht
- Berichtspflichten im Rahmen des Financial Reporting (FINREP) der EBA (vormals CEBS)

Methodik: Interaktiver Fachvortrag, Praktische Übungen, Fallstudien

Termin: 24.04. (10:00 Uhr) - 25.04.12 (17:00 Uhr)

Ort: Frankfurt am Main

Seminar-Nr. OZM15_12 1211

Termin: 27.09. (10:00 Uhr) - 28.09.12 (17:00 Uhr)

Ort: Hamburg

Seminar-Nr. OZM15_12 1221

Preis, Dauer: 1.100,00 Euro für 2 Tage
Gruppenrabatt (10%, ab 3. Teilnehmer pro Unternehmen und Seminartermin)

Gerne auch als: Inhoustraining

Fachfragen: Christian Schätzlein
Tel. 069 154008-156
c.schaetzlein@fs.de

Organisation: Denise Shahid
Tel. 069 154008-238
d.shahid@fs.de

Internet: www.seminare.fs.de/566

Zertifikatsstudiengang Modul 3

Bankaufsichtsrechtliche Vorschriften III

Solvenz- und Liquiditätsanforderungen

Zielgruppe: Fach- und Führungskräfte aus den Bereichen Rechnungswesen, Meldewesen, Interne Revision, Risikomanagement und -controlling sowie Kredit. (Advanced Level)

Lernziele: Sie kennen die Regelungen zur Bestimmung der Kapitalanforderungen für Adressrisiken, Marktpreisrisiken und operationelle Risiken und sind in der Lage die erforderlichen Meldebögen zu befüllen. Sie können die Vorschriften zur Kreditrisikominderung und für Verbriefungen zutreffend anwenden. Darüber hinaus sind Ihnen die Vorschriften zur Bestimmung der Liquiditätskennzahlen (Liquiditätskennzahl, LCR, NSFR) und die damit verbundenen Meldepflichten geläufig.

Inhalte:

- Grundlagen der Solvabilitätsverordnung
- Kapitalanforderungen für Adressrisiken
- Kapitalanforderungen für Marktpreisrisiken
- Kapitalanforderungen für operationelle Risiken
- Grundlagen der Liquiditätsverordnung

Methodik: Interaktiver Fachvortrag, Praktische Übungen

| | |
|--------------------|---|
| Termin: | 09.05. (10:00 Uhr) - 11.05.12 (17:00 Uhr) |
| Ort: | Frankfurt am Main |
| Seminar-Nr. | OZM3B_12 1211 |

| | |
|--------------------|---|
| Termin: | 22.10. (10:00 Uhr) - 24.10.12 (17:00 Uhr) |
| Ort: | Hamburg |
| Seminar-Nr. | OZM3B_12 1221 |

Preis, Dauer: 1.600,00 Euro für 3 Tage
Gruppenrabatt (10%, ab 3. Teilnehmer pro Unternehmen und Seminartermin)

Gerne auch als: Inhoustraining

Fachfragen: Christian Schätzlein
Tel. 069 154008-156
c.schaetzlein@fs.de

Organisation: Denise Shahid
Tel. 069 154008-238
d.shahid@fs.de

Internet: www.seminare.fs.de/567

Zertifikatsstudiengang Modul 4

Bankaufsichtsrechtliche Vorschriften IV

Kreditmeldewesen und Konsolidierung

Zielgruppe: Fach- und Führungskräfte aus den Bereichen Rechnungswesen, Meldewesen, Interne Revision, Risikomanagement und -controlling sowie Kredit. (Advanced Level)

Lernziele: Sie kennen die Unterschiede zwischen Groß- und Millionenkrediten und sind in der Lage, die erforderlichen Anzeigen zu erstellen. Die Ausnahmenvorschriften sind Ihnen dabei ebenso geläufig wie die Anwendung der unterschiedlichen Vorschriften und Möglichkeiten zur Kreditrisikominderungstechnik (einschließlich Kreditnehmerwechsel) bei den Großkreditnormen. Sie sind mit den Unterschieden zwischen Handelsbuch- und Nichthandelsbuchinstituten vertraut und können Geschäfte sicher dem Anlage- oder Handelsbuch zuordnen. Sie kennen die Vorschriften zur Bildung von Kreditnehmereinheiten nach § 19 Abs. 2 KWG und sind in der Lage Kreditnehmereinheiten korrekt zu erkennen. Die Normen zu den (wirtschaftlichen) Risikoeinheiten bei den Großkreditvorschriften wenden Sie ebenso sicher und praxisgerecht an, wie die Vorschriften zur Abbildung der Risiken aus Konstrukten nach § 6 GroMiKV. Sie sind mit den Grundzügen der bankaufsichtlichen Konsolidierungsvorschriften und den Voraussetzungen an eine bankaufsichtliche Konsolidierung nach §§ 10a und 13b KWG vertraut.

Inhalte:

- Eigenmittel, Begriff des Kreditnehmers, Kreditbegriffe des KWG
- Abgrenzung Handels- / Anlagebuch; Unterschiede zwischen Handelsbuch- und Nichthandelsbuchinstituten
- Kreditnehmereinheiten nach § 19 Abs. 2 KWG
 - Tatbestand beherrschender Einfluss / Konzern, „persönliche Haftung“, (wirtschaftliche) Risikoeinheit
- Großkreditvorschriften
 - Bemessungsgrundlagen und Ausnahmen
 - Besonderheiten für Handelsbuchinstitute
- Millionenkreditvorschriften
- Gemeinsames Meldewesen für Groß- und Millionenkredite
- Bankaufsichtsrechtliche Konsolidierung

Methodik: Interaktiver Fachvortrag, Praktische Übungen, Fallstudien

| | |
|--------------------|---|
| Termin: | 21.06. (10:00 Uhr) - 22.06.12 (17:00 Uhr) |
| Ort: | Frankfurt am Main |
| Seminar-Nr. | OZM4B_12 1211 |

| | |
|--------------------|---|
| Termin: | 15.11. (10:00 Uhr) - 16.11.12 (17:00 Uhr) |
| Ort: | Hamburg |
| Seminar-Nr. | OZM4B_12 1221 |

Preis, Dauer: 1.100,00 Euro für 2 Tage
Gruppenrabatt (10%, ab 3. Teilnehmer pro Unternehmen und Seminartermin)

Gerne auch als: Inhoustraining

Fachfragen: Christian Schätzlein
Tel. 069 154008-156
c.schaetzlein@fs.de

Organisation: Denise Shahid
Tel. 069 154008-238
d.shahid@fs.de

Bitte senden oder faxen Sie uns Ihre Anmeldung:

Frankfurt School of Finance & Management gGmbH
Trainingsmanagement
Postfach 100341, 60003 Frankfurt am Main
Telefax: 069 154008-399



Frankfurt School of
Finance & Management
Bankakademie | HfB

Anmeldung

Zertifikatsstudiengang Meldewesen-Spezialist

Preis bei Komplettbuchung

Gesamtbetrag 4.900 Euro
inklusive Anmeldung (100 Euro) und Prüfung (150 Euro). Eine Wiederholung der Prüfung kostet 150 Euro.

Ihre Wunschtermine für Module / Prüfung: _____

Die Zertifizierung ist an den Besuch aller Seminare sowie an eine bestandene Prüfung gebunden.

Teilnehmer

Herr Frau _____
Titel

Name, Vorname

Geburtsdatum/-ort

Straße

PLZ Ort

Telefon (privat)

Telefax (privat)

E-Mail (privat)

Arbeitgeber

Firma / Institut

Funktion

Abteilung

Straße/Postfach

PLZ Ort

Telefon (dienstlich)

Telefax (dienstlich)

E-Mail (dienstlich)

Korrespondenz an

Privat Anschrift des Arbeitgebers

Material an

Privat Anschrift des Arbeitgebers

Rechnung an

Privat Anschrift des Arbeitgebers

Eingangsbestätigung der Anmeldung erfolgt an die von Ihnen angegebene Korrespondenzadresse.

Mit dieser Anmeldung erkenne ich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Frankfurt School of Finance & Management gemeinnützige GmbH sowie die Besonderen Bedingungen des von mir gewählten Seminars oder Zertifikatsstudienganges an (Seite 6 u. 7).

Ihre auf dieser Anmeldung angegebenen Daten werden ausschließlich zum Zwecke Ihrer Teilnahme erhoben und verarbeitet. Es erfolgt keine Weitergabe an Dritte. Sie erhalten in Kürze eine automatisch generierte E-Mail, die es Ihnen ermöglicht Ihre in unserem System hinterlegten Einstellungen zum Datenschutz zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

Ort, Datum, Unterschrift

Widerrufsrecht für Verbraucher (Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann).

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht: Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Frankfurt School of Finance & Management gemeinnützige GmbH, Sonnemannstraße 9–11, 60314 Frankfurt am Main; per Fax an: 069-154008-399; per E-Mail an: seminare@fs.de

Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang. Besondere Hinweise: Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ort, Datum, Unterschrift

Allgemeine Bedingungen für alle Studiengänge, Zertifikatsstudiengänge, Seminare

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Studierenden oder dem Teilnehmer der Seminarveranstaltung (im Folgenden „Studierende“ genannt) und der Frankfurt School of Finance & Management gemeinnützige GmbH (im Folgenden „Frankfurt School“ genannt) beim Abschluss eines Vertrages über einen Studiengang, ein Seminar oder einen Zertifikatsstudiengang (im Folgenden „Studiengang“ genannt). Alle Formulierungen in männlicher Form beziehen sich gleichermaßen auf Personen beider Geschlechter.

1.2 Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen Besondere Geschäftsbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei Abschluss eines Vertrages mit dem Studierenden vereinbart. Soweit die Besonderen Geschäftsbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese abweichenden Regelungen vor.

2. Mitwirkungspflichten des Studierenden

2.1 Der Studierende ist verpflichtet, der Frankfurt School sämtliche Informationen und Unterlagen, die für die Durchführung des Studiengangs von Bedeutung sind, rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es insbesondere erforderlich, dass der Studierende der Frankfurt School Änderungen seines Namens und seiner Kontaktdaten unverzüglich mitteilt.

2.2 Der Studierende hat Bescheinigungen und sonstige Mitteilungen der Frankfurt School auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

3. E-Mail-Adresse

3.1 Sofern nicht anders vereinbart ist es zur ordnungsgemäßen und zeitnahen Abwicklung aller mit dem Studiengang zusammenhängenden Formalitäten erforderlich, dass der Studierende der Frankfurt School eine E-Mail-Adresse angibt und diese regelmäßig überprüft. So werden z. B. Terminpläne, Änderungen, Studienhinweise und wichtige Informationen (beispielsweise Prüfungsergebnisse) dem Studierenden in der Regel per E-Mail zur Verfügung gestellt.

3.2 Die E-Mail Kommunikation kann unverschlüsselt erfolgen.

3.3 Der Studierende hat Sorge zu tragen, dass die E-Mail-Adresse vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte geschützt ist.

4. Studienmaterial

4.1 Das dem Studierenden von der Frankfurt School zur Verfügung gestellte Studienmaterial hat unterstützenden Charakter. Es entbindet den Studierenden in keinem Fall von der Verpflichtung eigenen Literaturstudiums, der Anwesenheit bei Präsenzveranstaltungen und der Verfolgung aktueller Entwicklungen im Themenfeld. Insbesondere kann das Studienmaterial mögliche Prüfungsinhalte nicht komplett abbilden.

4.2 Weiteres Studienmaterial (z. B. Gesetzestexte, weiterführende Literatur und Hilfsmittel) hat sich der Studierende auf eigene Kosten zu besorgen.

4.3 Die Frankfurt School behält sich vor, das zur Verfügung gestellte Studienmaterial zu ändern oder zu ersetzen, insbesondere es regelmäßig zu aktualisieren.

5. Datenschutz

Die Frankfurt School beachtet die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes. Sie speichert Daten der Studierenden im Rahmen der Vertragsabwicklung nach § 28 BDSG.

6. Rechte am Studienmaterial

6.1 Das dem Studierenden elektronisch oder gedruckt zur Verfügung gestellte Studienmaterial ist ausschließlich zum Zweck des Studiums und zum persönlichen Gebrauch bestimmt.

6.2 Alle Rechte liegen, sofern nicht gesondert vereinbart oder gekennzeichnet, bei der Frankfurt School.

6.3 Der Studierende verpflichtet sich, das Studienmaterial der Frankfurt School und die gegebenenfalls über das Extranet oder anderen Medien zur Verfügung gestellten Lehrinhalte nicht Dritten zu überlassen oder in sonstiger Weise zu verbreiten und die Urheberrechte nicht zu verletzen. Vervielfältigungen sind nur zum Zwecke des eigenen Studiums zulässig.

7. Haftung

7.1 Die Frankfurt School haftet im Falle von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit, und in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

7.2 Die Frankfurt School haftet bei leichter Fahrlässigkeit im Hinblick auf Sach- und Vermögensschäden nicht, außer wenn sie eine wesentliche Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Zwecks des Vertrages gefährdet und auf deren Einhaltung der Studierende regelmäßig vertraut (im Folgenden „Kardinalpflicht“), verletzt hat. Die Haftung wegen Verletzung einer solchen Kardinalpflicht ist ihrerseits auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen.

7.3 Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese abweichenden Regelungen vor.

8. Störung des Betriebs

Die Frankfurt School haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

9. Haftung bei Verschulden des Studierenden

Hat der Studierende durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nr. 2 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die Frankfurt School und der Studierende den Schaden zu tragen haben.

10. Kündigung

10.1 Soweit in den Besonderen Geschäftsbedingungen für den jeweiligen Studiengang nicht anders geregelt, kann der Vertrag über einen Studiengang seitens des Studierenden bis spätestens vier Wochen vor Beginn des Studiengangs gekündigt werden.

10.2 Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Auf Wunsch des Studierenden wird der Eingang der Kündigung von der Frankfurt School bestätigt.

10.3 Das Recht der Frankfurt School und des Studierenden zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Frankfurt School ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages insbesondere berechtigt, wenn a) sich der Studierende mit der Zahlung der für den Studiengang in Rechnung gestellten Vergütung in Verzug befindet und trotz schriftlicher Fristsetzung und einer Androhung einer möglichen Kündigung durch die Frankfurt School innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nicht bezahlt oder b) das Verhalten des Studierenden den ordnungsgemäßen Unterricht oder Studienablauf oder die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Studienkollegen, Dozenten oder der Frankfurt School oder ihrer Mitarbeiter trotz schriftlicher Abmahnung und Fristsetzung erheblich stört. § 323 Abs. 2 BGB findet entsprechende Anwendung.

11. Dozenten, Termine und Studienort

11.1 Dozentenwechsel und Änderungen im Veranstaltungs- und Prüfungsablauf berechtigen nicht zur Preisminderung.

11.2 Die Frankfurt School legt die Veranstaltungs- und Prüfungstermine fest.

11.3 Die Angabe des Studienortes bedeutet, dass üblicherweise die Lehrveranstaltungen an diesem Ort stattfinden. Die Frankfurt School ist berechtigt, einzelne Lehrveranstaltungen oder die Lehrveranstaltungen einzelner Fachgebiete aufgrund dozentischer oder räumlicher Notwendigkeiten an einen anderen Ort zu verlagern.

11.4 Der Teilnehmer hat keinen Anspruch auf Ersatz der ihm entstandenen Mehrkosten.

12. Frist für Einwendungen, Vergütung und Zahlungsverzug

12.1 Sechs Wochen nach Zugang der Rechnung beim Studierenden gilt die Rechnung von diesem als genehmigt, es sei denn, sie wird innerhalb dieser Frist gegenüber Frankfurt School gerügt. Die Frankfurt School weist auf der Rechnung auf die Möglichkeit von Einwendungen innerhalb der Sechs-Wochen-Frist besonders hin.

12.2 Der Studierende zahlt an die Frankfurt School für den Studiengang die sich aus den Besonderen Geschäftsbedingungen ergebende Vergütung.

12.3 Die Zahlungsverpflichtung des Studierenden wird nicht dadurch berührt, dass dieser das Studium nicht antritt oder zu einem späteren Zeitpunkt am Unterricht nicht teilnimmt.

12.4 Die fristgerechte Zahlung der für den Studiengang in Rechnung gestellten Vergütung ist Voraussetzung für die Zulassung des Studierenden zum Studiengang. Die Frankfurt School ist daher zur Zulassung des Studierenden zum Studiengang nicht verpflichtet, wenn sich der Studierende mit der Zahlung der in Rechnung gestellten Vergütung oder mindestens 50% davon in Zahlungsverzug befindet.

13. Änderungen

13.1 Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Besonderen Geschäftsbedingungen werden dem Studierenden schriftlich bekannt gegeben.

13.2 Hat der Studierende mit der Frankfurt School im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Intranet, das Extranet/myCampus), können die Änderungen auch auf diesem Wege übermittelt werden, wenn die Art der Übermittlung es dem Studierenden erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form zu speichern oder auszudrucken.

13.3 Änderungen dieser Geschäftsbedingungen gelten als genehmigt, wenn der Studierende nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die Frankfurt School bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Studierende muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die Frankfurt School absenden.

14. Schriftform

14.1 Es bestehen keine Nebenabreden. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
14.2 Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.

15. Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Studierenden und der Frankfurt School gilt deutsches Recht.

16. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die von der Frankfurt School geschuldete Studienleistung ist der von der Frankfurt School ausgewählte Veranstaltungsort; im Übrigen ist Erfüllungsort Frankfurt am Main.

17. Gerichtsstand

Handelt es sich bei dem Studierenden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Studierenden und der Frankfurt School ausschließlich der Sitz der Frankfurt School.

Besondere Bedingungen Zertifikatsstudiengang Meldewesen-Spezialist (Frankfurt School)

Diese besonderen Bedingungen gelten für den Zertifikatsstudiengang Meldewesen-Spezialist (Frankfurt School). Neben diesen Bedingungen gelten die Allgemeinen Bedingungen für alle Studiengänge, Zertifikatsstudiengänge, Seminare der Frankfurt School.

I. Zulassung

- (1) Zum Zertifikatsstudiengang Meldewesen-Spezialist der Frankfurt School of Finance & Management gemeinnützige GmbH (im Folgenden „Frankfurt School“) kann zugelassen werden, wer die fachliche und persönliche Eignung besitzt, die abzulegenden Prüfungen zu bestehen.
- (2) Über die Zulassung entscheidet die Frankfurt School anhand der persönlichen und fachlichen Eignung der Bewerber. Bewerber haben keinen Anspruch auf Zulassung.
- (3) Das Studium dauert zirka neun Monate und ist aufgeteilt in drei Module, die alle drei obligatorisch besucht werden müssen.

II. Prüfungen

- (1) Der Zertifikatsstudiengang wird abgeschlossen mit einer schriftlichen Prüfung. Zugelassen zur Prüfung wird, wer mindestens zwei Module innerhalb eines Jahres besucht hat. Nach erfolgreicher Abschlussprüfung wird dem Studierenden das Zertifikat „Meldewesen-Spezialist (Frankfurt School)“ übergeben.
- (2) Die Prüfungsmodalitäten sind in der zu Beginn des Studiengangs gültigen Prüfungsordnung zum Zertifikatsstudiengang Meldewesen-Spezialist und den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Frankfurt School geregelt und können beim Trainingsmanagement der Frankfurt School eingesehen werden. Die bei Beginn des Studiengangs geltende Prüfungsordnung ist für die Laufzeit dieses Studiengangs gültig.
- (3) Die fristgerechte Zahlung der Studiengebühr ist Voraussetzung für die Zulassung der Studierenden zur Prüfung. Die Frankfurt School ist daher zur Zulassung der Studierenden zu dieser Prüfung, nicht verpflichtet, wenn sich der Studierende mit der Zahlung der Studiengebühr in Verzug befindet.
- (4) Die Prüfungs- sowie die Auslegungshoheit liegt bei der Frankfurt School. Den Korrektoren und Prüfern bzw. Prüfungsausschüssen steht ein entsprechender Beurteilungsspielraum zu.

III. Änderungen /Absage des Studiengangs

- (1) Dozentenwechsel und Änderungen im Veranstaltungsablauf berechtigen nicht zur Preisminderung.
- (2) Schadensersatzansprüche und Rückzahlungsansprüche wegen ausgefallener Vorlesungen und wegen Terminänderungen sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Frankfurt School.
- (3) Die Frankfurt School behält sich das Recht vor, Studiengänge bei Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl von 10 abzusagen, die Studierenden anderen Studiengruppen oder -orten zuzuordnen, wenn dies dem betroffenen Studierenden zumutbar ist oder falls möglich Ersatztermine anzubieten. Über diesbezügliche Änderungen werden die Studierenden umgehend informiert. Im Falle einer Absage wird die bereits gezahlte Studiengebühr erstattet, weitergehende Ansprüche hat der Studierende nicht.

(4) Inhalt und Ablauf des Programms sowie der Einsatz der Dozenten können unter Wahrung des Gesamtcharakters der Veranstaltung geändert werden. Dies berechtigt die Studierenden weder zu einem Rücktritt vom Vertrag noch zu einer Minderung des Rechnungsbetrages.

(5) Bei Ausfall der Veranstaltung durch Krankheit des Dozenten, höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse besteht kein Anspruch auf die Durchführung des Studiengangs. Dies gilt auch für die Forderung nach Ersatz von Reise- und Übernachtungskosten sowie Arbeitsausfall. Für mittelbare Schäden, insbesondere entgangener Gewinn oder Ansprüche Dritter, wird ebenfalls nicht gehaftet.

IV. Preise

- (1) Der jeweils gültige Gesamtbetrag der Studiengebühr für den Studiengang inklusive Anmeldung und der Durchführung einer Prüfung ist in der Informationsbroschüre und auf der Anmeldung aufgeführt.
- (2) Eine Wiederholung der Prüfung kostet 150,- Euro und wird separat in Rechnung gestellt.
- (3) Kosten für Kommunikationsmittel, insbesondere den Internetzugang und dessen Benutzung, trägt der Studierende selbst.
- (4) Der Betrag ist mit Bestätigung der Anmeldung fällig und zahlbar mit Rechnungsstellung.

V. Kündigungsbestimmungen für den Studierenden

- (1) Eine Kündigung seitens des Studierenden gemäß der Allgemeinen Bedingungen für alle Studiengänge, Zertifikatsstudiengänge, Seminare muss schriftlich erfolgen. Für die Wirksamkeit und die Einhaltung der Kündigungsfrist gilt der Eingang und das Eingangsdatum bei der Frankfurt School. Ein Wiedereinstieg in einen laufenden Studiengang ist danach nicht möglich.
- (2) Bei einer Kündigung bis eine Woche vor Studienbeginn wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 100,- Euro berechnet. Bei einer späteren Kündigung ist die volle Gebühr für den Studiengang zu zahlen. Der Studierende hat das Recht, den Nachweis zu führen, dass kein oder ein geringerer Schaden als die pauschale Gebühr entstanden ist.

VI. Sonstige Bestimmungen

- (1) Bei Wechsel des Studienganges, z. B. Wiederholung, gelten die Studienbedingungen und die Prüfungsordnung des jeweils neuen Studiengangs.
- (2) Der Studierende ist damit einverstanden, dass die Deutsche Post AG der Frankfurt School die zutreffende aktuelle Anschrift mitteilt, soweit eine Postsendung nicht mehr unter der bisher bekannten Anschrift ausgeliefert werden konnte, damit zukünftige Postsendungen im Zusammenhang mit dem Studiengang zugestellt werden können. (§ 5 Postdienst-Datenschutzverordnung).